Bebauungsplan Nr. 60

„Bahnsteig-Unterführung S-Bahnhof Neufahrn bei Bahnkilometer 30,732"

(Bereich Leuschnerstraße/Amselweg)

Die Gemeinde Neufahrn, Landkreis Freising, erläßt aufgrund der §§ 1 - 4 sowie 8 ff des Baugesetzbuches (BauGB), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), des Art. 98 Abs. 3 i.V.m. Art. 7 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 127) und der der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58) diesen Bebauungsplan als

SATZUNG

A. Festsetzungen durch Planzeichen

Geltungsbereich des Bebauungsplanes

① Aufgänge mit Einhausung H ≦ 3,70 m mit Flachdach
B ca. 3,50 m

② Aufgang zum Bahnsteig mit Einhausung H ≦ 3.70 m
B = 4.05 m

③ Unterführung lichte Weite 4,05/2,50 m OK Fußboden ca. 3,10 m unter Gelände

④ spätere Verlängerung des Bahnsteigs (momentan Fußweg zum vorhandenen Bahnsteig)

B. Festsetzungen durch Text

1. Das Plangebiet wird entsprechend einer Ausweisung im Flächennutzungsplan nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB als Fläche für Bahnanlagen ausgewiesen. Die Fläche dient dem überörtlichen Verkehr und dem örtlichen Hauptverkehr.

2. Die Einhausungen sind mit strukturierten Glasflächen zu versehen (Vogelschutz).

3. Die Einhausungen müssen an der offenen Ausgangsseite einen Dachüberstand von mindestens 1 m aufweisen.

4. Die oberirdischen Wegeflächen sind an das vorhandene Geh- und Radwegenetz anzuschließen.

Für die Gemeinde Neufahrn:

....

Schneider, 1. Bürgermeister

Neufahrn, den 04.12.1997